

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Ingolstadt vom 14. Mai 2007

in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 23.10.2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 99 Abs. 7 Satz 2 und Art. 100 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG - in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 2. Oktober 1998, zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004, erlässt die Fachhochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Fächer und Leistungsnachweise
- § 6 Studienplan
- § 7 Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Vorpraxis und praktisches Studiensemester
- § 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 10 Zeugnis
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (RaPO, GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen - Praxissemesterverordnung vom 16. Oktober 2002 (PrSV, GVBl S. 589, Bay RS 2210-4-1-6-1-WFK) der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Fachhochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung FHI) vom 8. Februar 2007, geändert durch Satzung vom 29. März 2007, und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt vom 31. März 2003 (APO FHI, KWMBI II 2004, S. 87) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Der Studiengang Fahrzeugtechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur oder Ingenieurin der Fahrzeugtechnik befähigt. ²Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen einer modernen, innovativen Fahrzeugtechnik sollen die Studierenden durch eine umfassende Ausbildung in Grundlagen- und Spezialfächern in die Lage versetzt werden, sich rasch in das vielfältige Gebiet der Fahrzeugtechnik einzuarbeiten. ³Durch die Bildung von Studienschwerpunkten wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen. ⁴Die Studierenden sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben. ⁵Internationale Aspekte sollen die Studierenden darauf vorbereiten und dazu befähigen, sich den zunehmend globalen Herausforderungen und Ansprüchen zu stellen und sich auch auf globalen Märkten zu behaupten.

- (2) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Abschluss bestätigt die umfassende Vertiefung eines ausgewählten Studienschwerpunktes und schließt eine an wissenschaftlicher Arbeitsweise orientierte Bachelorarbeit ein. ³Die Absolventen sind fähig, mit dem erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Instrumentarium in Wirtschaft und Verwaltung qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester und enthält ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

- (2) Ab dem sechsten Studiensemester werden Studienschwerpunkte geführt, von denen die Studierenden einen Schwerpunkt auswählen.

§ 4 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Fach sowie für das erfolgreich abgeleistete praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Fächer und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitende Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Die Studienschwerpunkte und die zu einem Studienschwerpunkt gehörenden Fächer sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. ¹Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
 3. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit der Bezeichnung der Fächer und mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit der Bezeichnung der Fächer und mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,

5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
 6. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer,
 7. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
 8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Fächer mit Genehmigung des Fakultätsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung abgelegt haben. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfordert, dass alle Prüfungen aus folgenden Modulen/Fächern erbracht werden:
- Nr. 1.1 Ingenieurmathematik 1
 - Nr. 1.2 Ingenieurmathematik 2
 - Nr. 1.3 Ingenieurinformatik
 - Nr. 2.1 Werkstofftechnik 1
 - Nr. 4.1 Statik
 - Nr. 4.2 Festigkeitslehre
 - Nr. 6.1 Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik
 - Nr. 7 Kosten- und Investitionsmanagement.
- (2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer bis auf insgesamt drei Ausnahmen in allen Prüfungen sowie in allen bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten und zweiten Semesters mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) erzielt hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten und zweiten Semesters sowie in mindestens fünf Prüfungen oder bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen von Pflichtfächern aus dem dritten und vierten Studiensemester mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) erzielt hat.

- (4) Zum Studium der Studienschwerpunkte ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten und zweiten Semesters sowie in mindestens fünf Prüfungen oder bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen von Pflichtfächern aus dem dritten und vierten Studiensemester mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) erzielt hat.

§ 8

Vorpraxis und praktisches Studiensemester

- (1) ¹Die Vorpraxis umfasst insgesamt zwölf Wochen. ²Sie ist vor Studienbeginn oder in den vorlesungsfreien Zeiten bis spätestens zu Beginn des vierten Studiensemesters abzuleisten.
- (2) Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnitts umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen.

§ 9

Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
1. in allen auf Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) erzielt wurde und
 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

§ 10

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der APO FHI enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der APO FHI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage 2 zur APO FHI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2007/2008 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Ingolstadt vom 7. Mai 2007 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 14. Mai 2007

gez.

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Die Satzung wurde am 14. Mai 2007 in der Fachhochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Mai 2007 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 14. Mai 2007.